

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 1. März 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 107, BS 2126-13), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und re-

gelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Regierungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

2. In § 24 Satz 1 Nr. 98 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 2021 in Kraft.

Mainz, den 1. März 2021
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler